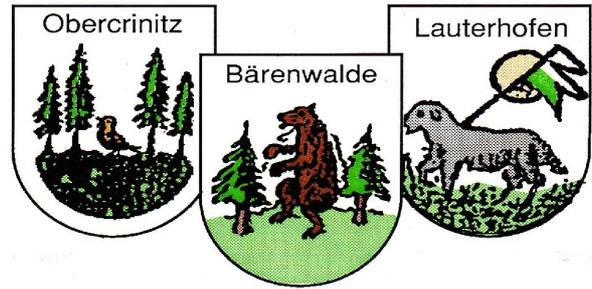


Gemeindeblatt

Crinitzberg

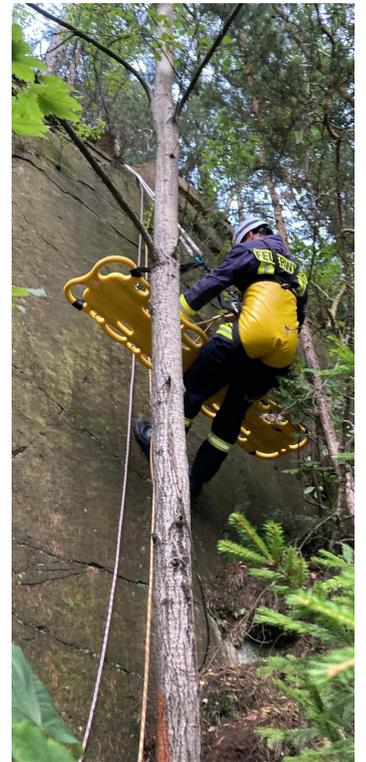
Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Crinitzberg



Nr. 04/ 32. Jahrgang (April 2025)

Erscheinungstag: 30.04.2025

Die Freiwillige Feuerwehr Crinitzberg sucht dich!



Die Aufgaben sind interessant, vielfältig und abwechslungsreich. Und du leistest einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit unserer Gemeinde. Wir freuen uns über jeden, der Interesse hat.

Fotos: Freiwillige Feuerwehr Crinitzberg

Wir brauchen dich! Die Freiwillige Feuerwehr Crinitzberg, sucht zusammen mit den drei Ortsfeuerwehren Bärenwalde, Lauterhofen und Obercrinitz, engagierte Mitglieder, die bereit sind, sich ehrenamtlich zu betätigen.

Bei uns erlebst du nicht nur Kameradschaft und Teamgeist, sondern auch die Möglichkeit, einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit unserer Gemeinde zu leisten.

Unsere tägliche Einsatzbereitschaft von 24 Stunden–7 Tage die Woche bedeutet, dass wir immer bereit sind, in Notlagen zu helfen. Jeder kann in eine Notlage geraten, zum Beispiel bei Bränden oder Unfällen. Dabei ist entscheidend, dass jemand zu Hilfe kommt – und genau das kannst du tun!

Wir bieten dir die Chance, mit durchgehend moderner, vielseitiger und interessanter Technik zu arbeiten. Egal, ob du bereits Erfahrung hast oder neu in diesem Bereich bist, wir freuen uns über jeden, der Interesse hat, sich einzubringen.

Zudem haben wir spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche in unseren Kinder- oder Jugendfeuerwehren,

um auch die Jüngeren für die Feuerwehr zu begeistern und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv zu engagieren. Wenn wir dein Interesse geweckt haben, komm zu uns! Gemeinsam können wir viel bewegen und anderen in schwierigen Situationen helfen. Hast du Fragen oder möchtest du mehr über uns erfahren? Das sind deine Ansprechpartner:

- Gemeindeführer, Kamerad Steffen Teubert, Telefon 015123540126
- Ortswehrl. Bärenwalde, Kamerad Chris Hermann, Telefon 01737049001
- Ortswehrl. Lauterhofen, Kamerad Karsten Franz, Telefon 01729041488
- Ortswehrl. Obercrinitz, Kamerad Benjamin Rühling, Telefon 01624291586

Wir freuen uns auf dich!

Freiwillige Feuerwehr Crinitzberg

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 22.05.2025 statt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anschlagtafeln oder der Webseite www.crinitzberg.de.

Steffen Pachan, Bürgermeister

Sprechtag des Bürgermeisters

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde statt.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Öffnungszeiten der Gemeinde Crinitzberg

Die Gemeinde Crinitzberg (Haus der Gemeinde im Ortsteil Bärenwalde) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr.

Telefon: 037462/3292, E-Mail: gemeinde@crinitzberg.de

Bei dringenden Angelegenheiten melden Sie sich bitte im Servicebüro der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, Telefon 037602/83-200.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Friedensrichterinnen

Die regelmäßige Sprechstunde der Friedensrichterinnen, Ramona Solbrig und Sindy Heinz, findet jeden 3. Dienstag im Monat ab 17.00 Uhr im Haus der Gemeinde im Ortsteil Bärenwalde statt.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Termine der Rentenberatung

Die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Liane Benndorf, führt regelmäßig Sprechstunden im Rathaus Kirchberg, Raum 104, 1. Etage durch. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich unter 037602 70864. Die nächsten Beratungen finden am 13.05. und am 27.05.2025 statt.

*Liane Benndorf,
Versichertenberaterin*

7. Gemeinderatssitzung

Zur 7. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 27.03.2025 im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GR 12/2025

1.) Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter und der Auszubildenden der Stadtverwaltung. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtlage der Personalkosten für das Jahr 2025 beträgt 2.732.800 €.

2.) Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtlage der Sachkosten für das Jahr 2025 beträgt 283.400,00 €.

Die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, der vom Gemeinderat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

GR 13/2025a)

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Einstellung einer außerplanmäßigen Aufwendung i. H. v. 37.300,00 € in den noch zu beschließenden Haushaltsplan der Gemeinde Crinitzberg für das Jahr 2025 und die zusätzliche Bereitstellung dieser Mittel an die Hausverwaltung der kommunalen Wohnungen zweckgebunden für die Sanierung der Gemeindewohnung Dachgeschoss im Gebäude Waldsiedlung 55 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz zur Neuvermietung. Die Mittel werden der Liquiditätsrücklage der Gemeinde Crinitzberg entnommen.

GR 13/2025b)

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt zur Sanierung der Gemeindewohnung die Vergabe der Bauleistung für die Erneuerung der Bodenbeläge bzw. Drückergarnituren / Türschloss an die Fa. Polsterei und Raumausstattung Stefan Brüning, Rosa-Luxemburg-Str. 45a in 08107 Kirchberg in Höhe von 8.301,50 € brutto.

GR 13/2025c)

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt zur Sanierung der Gemeindewohnung die Vergabe der Bauleistung für die Elektroarbeiten an die Fa. Elektro-Müller, Am Graben 2 in 08107 Kirchberg in Höhe von 476,00 € brutto.

GR 13/2025d)

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt zur Sanierung der Gemeindewohnung die Vergabe der Bauleistung für die Malerarbeiten an die Fa. Malwerk Krauß, Hauptstr. 96 in 08144 Hirschfeld in Höhe von 18.187,42 € brutto.

GR 13/2025e)

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt zur Sanierung der Gemeindewohnung die Vergabe der Bauleistung für die Sanitärarbeiten an die Fa. Heizungs- und Sanitärbau Dirk Fröhlich, Karl-Liebkecht-Str. 36 in 08107 Kirchberg in Höhe von 2.597,66 € brutto.

GR 13/2025f)

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt zur Sanierung der Gemeindewohnung die Vergabe der Bauleistung für den Austausch der Dachfenster an die Fa. Dachdeckermeister Arndt Paetzold, Waldstr. 6 in 08147 Crinitzberg in Höhe von 7.721,92 € brutto.

GR 14/2025

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen den Erwerb der Flurstücke 170 und 175/1 der Gemarkung Bärenwalde zum symbolischen Wert von 1,00 €. Alle weiteren Kosten, die mit dem Erwerb der

Grundstücke entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch die Gemeinde Crinitzberg zu tragen.

GR 15/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg bestätigt die vorliegende Genehmigungsplanung zum Bauvorhaben „Sanierung Zufahrt Crinitzthalstraße 122 bis 126 in Crinitzberg OT Obercrinitz“.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

1. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld am 08.04.2025

Am 08.04.2025 fand die 1. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft (Wahlperiode 2024 – 2029) im Ratssaal des Rathauses Kirchberg statt. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1/2025

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs für das Jahr 2025 wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2025 beträgt 2.732.800 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2025 beträgt 283.400,00 €.

Beschluss 2/2025

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 08.04.2025.

Kirchberg, d. 09.04.2025

*Dorothee Obst
Gemeinschaftsvorsitzende*

Pass und Personalausweis: Ab Mai nur noch digitale Fotos

Fotos für Pässe und Personalausweise werden ab 1. Mai 2025 generell nur noch in digitaler Form akzeptiert. Ausgedruckte Lichtbilder werden dann nicht mehr angenommen. Zertifizierte Fotostudios erstellen digitale, biometrische Passbilder und übermitteln diese auf einem gesicherten elektronischen Weg zur Behörde. Sie erhalten vom Fotografen ein Bestätigungsblatt mit einem

Zertifizierungscode (QR-Code). Diese Bestätigung mit dem QR-Code muss dann bei der Beantragung eines Dokumentes im Einwohnermeldeamt vorgelegt werden. Anschließend prüfen die Sachbearbeiter im Einwohnermeldeamt die Identität des Antragstellers und Fotografierten, rufen das Foto ab und übernehmen es in den entsprechenden Dokumentenantrag für die Bundesdruckerei. Nach der Verarbeitung werden die abgerufenen Daten automatisch gelöscht.

Bitte informieren Sie sich unter www.alfopassbild.com, welche Fotostudios in Ihrer Nähe digitale, biometrische Passbilder erstellen.

Zu einem späteren Zeitpunkt können die Passbilder auch im Einwohnermeldeamt erstellt werden. Der genaue Zeitpunkt, wann die Technik zum Einsatz kommt, konnte von der Bundesdruckerei nicht benannt werden.

*Einwohnermeldeamt
Stadtverwaltung Kirchberg*

Standesamt am 30. Mai geschlossen

Das Kirchberger Standesamt ist am Freitag, dem 30. Mai 2025 geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Stadtverwaltung Kirchberg

Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 08. April 2025

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Bekanntgabe vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in der Sitzung am 25.02.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in der Sitzung am 27.02.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in der Sitzung am 10.02.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in der Sitzung am 19.02.2025 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in der Sitzung am 08.04.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Beschriften und Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten und Schädlingen

§ 7 Verschmutzungen

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

§ 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

§ 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 16 Hausnummern und Briefkästen

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

§ 17 Abbrennen offener Feuer

§ 18 Anpflanzungen

§ 19 Notdurft

§ 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle gewidmeten Flächen der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.

(2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrsordnung, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Geländer und Lärmschutzanlagen, Marktplätze, öffentliche Plätze, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang

im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege).

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Brunnen, Beleuchtungsmasten, Pfosten, Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen und sonstige bauliche Anlagen unbefugt

a) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;

b) mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten. (2) Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortspolizei-behörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Person frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Gleiches gilt während der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres) in den Wäldern und Fluren.

(4) Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Tierführer haben den durch ihre Tiere verursachten Kot sofort zu beseitigen.

(2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat Hilfsmittel (z. B. Tüten, Schachteln) zur Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten, Waschbären und weiteren Schädlingen

(1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Schädlingsbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.

(2) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, den dort auftretenden Schädlingsbefall zu bekämpfen. Die Feststellung von Schädlingsbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Abfallstoffe (vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel) sind so zu lagern, dass kein Futterangebot für Schädlinge zur Verfügung steht.

(4) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(5) Wer zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet ist, hat der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Mitteln, Fallen etc. auf seinem Grundstück zu dulden.

(6) Die allgemein angeordnete Schädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.

(7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

(8) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 6 Verpflichteten für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.

§ 7 Verschmutzungen

Es ist verboten, Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

(2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese vor Ausnahmeerteilung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Für die Gemeinde Hartmannsdorf ist die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr.: 195-38/2012 vom 26.06.2012 ausgeschlossen.

(2) Erlaubnisinhaber nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

§ 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, die behördlich genehmigt sind, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und

Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen Sport- und Kinderspielplatz öffentlich aus.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw.

die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sonstige Ruhezeit) nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..

(2) Unter die Verbote des Abs.1 fallen nicht:

a) geräuschvolle Arbeiten oder Beeinträchtigungen gewerblicher oder forst- und landwirtschaftlicher Art;

b) Umzüge, Märkte, Stadtfeste u. ä.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperrund Sammelgut

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.

(5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 16 Hausnummern und Briefkästen

(1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.

(3) Die Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre Gebäude mit einem Briefkasten oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

§ 17 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von Feuer im Freien ist ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten mit einem Durchmesser von jeweils max. 1,50 m mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichem Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(3) Lagerfeuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.

(4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.

(5) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 18 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem

Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.

(2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 19 Notdurft

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

§ 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder Besitzer haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechenden Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Satzungen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (GVBl. S. 724) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs.1 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, Graffiti aufbringt und Banner anbringt, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Flächen mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen versieht bzw. Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmierern von Flächen durch andere veranlasst;
3. entgegen § 4 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden;
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde an einer Leine geführt werden;
6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 keine Hilfsmittel zur Aufnahme mitführt und vorweisen kann;
9. die in § 6 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Befall nicht trifft;
10. entgegen § 6 Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Schädlingsbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Schädlingsbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Befall beseitigt ist;
11. entgegen § 6 Abs. 4 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt;

Warnzettel nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt;

12. als Verpflichteter entgegen § 6 Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 6 allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;

13. entgegen § 7 Flächen im Sinne von § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle verschmutzt;

14. entgegen § 8 Abs. 1 Reinigungsvorgänge durchführt;

15. entgegen § 8 Abs. 2 Ölwechsel durchführt;

16. entgegen § 9 Abs.1 Handlungen begeht, die die Nachtruhe stören;

17. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk abbrennt;

18. entgegen § 11 Abs. 1 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente u.ä. so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

19. entgegen § 12 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten zulässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;

20. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Sport- und Spielstätten benutzt;

21. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten in einer Zeit durchführt, die die Ruhe anderer unzumutbar stören,

22. entgegen § 15 Abs. 1 in Wertstoffcontainer an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;

23. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe usw. auf oder neben die Container stellt oder legt;

24. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen und Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;

25. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände und sonstige Abfälle früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abstellt und nicht entsorgte Gegenstände nicht spätestens einen Tag danach unverzüglich als Verursacher entfernt.

26. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

27. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;

28. entgegen § 16 Abs. 3 nicht spätestens eine Woche nach Zuzug einen Briefkasten oder ein anderes der Zustellung dienendes Behältnis beschriftet und am Gebäude anbringt;

29. entgegen § 17 Abs.1 Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;

30. entgegen § 17 Abs. 2 für die von der Ortspolizeibehörde genehmigten oder genehmigungsfreien Feuer Brennmaterialien einsetzt bzw. die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar belästigt;

31. entgegen § 17 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt.

32. entgegen § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit gefährdet;

33. entgegen § 18 Abs. 2 städtische Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt bzw. Abfall einwirft;

34. entgegen § 19 seine Notdurft verrichtet;
 35. entgegen § 20 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst;
 (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
 (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit höchstens fünftausend Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014 außer Kraft.

Kirchberg, den 08.04.2025

Dorothee Obst
 Bürgermeisterin und Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Informationen und Wissenswertes

Der Bürgermeister gratuliert

Zum 75. Geburtstag

Frau Waltraud Dietel am 11.05. in Bärenwalde
 Frau Gisela Fischer am 18.05. in Obercrinitz

Zum 85. Geburtstag

Herrn Reiner Männel am 28.05. in Obercrinitz

Zum 50. Hochzeitstag

Den Eheleuten Christiane und Frank Sommer am 03.05. in Bärenwalde

Den Eheleuten Marion und Theo Breest am 06.05. in Bärenwalde

Den Eheleuten Kristina und Andreas Kummer am 17.05. in Obercrinitz

Ich wünsche allen Jubilaren der Gemeinde Crinitzberg viel Gesundheit, alles erdenklich Gute und persönliches Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister,
Steffen Pachan



Osterzauber bei den Sunshine Kids

In unserer Kita haben wir uns in den letzten Wochen mit viel Freude auf das Osterfest vorbereitet. Die Kinder waren fleißig und haben an zahlreichen kreativen Angeboten teilgenommen, die ihre Fantasie und Geschicklichkeit gefördert haben.



Ein besonderes Highlight war das Schattenmalen vom Osterhasen. Die Kinder haben mit viel Begeisterung die Silhouetten des beliebten Hasen auf Papier gebracht und dabei ihre künstlerischen Talente entdeckt. Auch das Basteln von Ostergeschenken stand auf dem Programm. Die „Butterflies“ haben dabei mit Farbe ihre eigenen Ostereier angemalt. Dazu haben sie die Gedichte „Easter Surprise“ und „Easter Bunny“ auf Englisch gelernt.



Ein weiteres spannendes Projekt war das Aussäen von Kresse. Die Kinder haben nicht nur gelernt, wie man Pflanzen zieht, sondern auch die Geduld und das Staunen über das Wachstum der kleinen Pflänzchen erfahren.



Doch das war noch nicht alles! In den letzten Tagen haben wir auch gemeinsam gebacken. Die Kinder haben ihre eigenen kleinen Leckereien kreiert, die sicherlich für viel Freude im Osternest gesorgt haben.

Kita Sunshine Kids Crinitzberg

17 Detektive auf der Suche nach den Zuckertüten



Viele der Zuckertüten wachsen bald an den berühmten Zuckertütenbäumen. Aber alle anderen werden von fleißigen Arbeitern hergestellt. Fündig wurden die Vorschüler natürlich in Lichtentanne. Hierher führte uns ein geheimer Tipp - also hin zur größten Zuckertüte in Deutschland und zum Entstehungsort für viele tausend kleinerer Tüten.

Am 8. April durften die 17 Kinder hinter die Kulissen der großen Zuckertütenfabrik Roth in Lichtentanne schauen. Bei einer tollen und lehrreichen Führung konnten die Kinder entdecken, wie die bunten Tüten entstehen. Von der ersten Zeichnung über das Kleben der Motive bis zur einzigartigen Spitze, die Kinder durften jeden Bereich erkunden. Wir haben kleine Rätsel gelöst und Fragen beantwortet. Im riesigen Lager stapeln sich die unzähligen fertigen Zuckertüten bis unter die Decke. Bei einer lustigen Suche durch die Regale, fanden wir kleine und große Zuckertüten mit wundervollen Motiven. Auch das gemeinsame Musizieren mit der hölzernen Spitze war richtig witzig.



Wir haben so vieles entdecken dürfen, Neues gelernt und einen aufregenden Tag gehabt. Am Ende konnten wir am Fuße der meterhohen Zuckertüte vor der Fabrik ein gemütliches Picknick machen. So wurde nicht nur unser Wissenshunger gestillt, sondern auch die Bäuche gefüllt. Jetzt träumen wir noch bis August von unserer eigenen, wundervollen Zuckertüte.

Die Funny Dogs aus dem Kindergarten Spatzennest in Bärenwalde

Entdeckerzeit in der Kita Sunshine Kids: Jungtiere hautnah erleben!

In unserer Kita dreht sich alles um die kleinen Wunder der Natur! In den letzten Wochen hatten die Kinder die Möglichkeit, verschiedene Jungtiere kennenzulernen und spannende Ausflüge zu unternehmen, die ihre Neugier und Begeisterung für die Tierwelt geweckt haben.

Besuch auf dem Pferdehof

Ein besonderes Highlight war unser Ausflug zu einem nahegelegenen Pferdehof. Die Kinder durften die majestätischen Pferde hautnah erleben, sie streicheln und sogar füttern. Die Hofbesitzerin erklärte den Kindern viel über die Pflege und Haltung der Tiere. Es war beeindruckend zu sehen, wie die Kinder mit leuchtenden Augen den Geschichten lauschten und selbst aktiv wurden. Der Kontakt zu den Pferden förderte nicht nur das

Verantwortungsbewusstsein, sondern auch das Vertrauen in die Tiere.



Kälbchen hautnah

Ein weiterer aufregender Tag führte uns zu einem Bauernhof, wo die Kinder die Möglichkeit hatten, die süßen Kälbchen zu besuchen. Die kleinen, neugierigen Tiere waren ein großer Hit! Die Kinder lernten, wie wichtig die Landwirtschaft für unsere Ernährung ist und hatten viel Spaß dabei, die Kälbchen zu füttern und zu beobachten. Es war ein unvergessliches Erlebnis, das die Kinder mit vielen neuen Eindrücken und Wissen bereicherte.

Ein Überraschungsbesuch: Babyhasen in der Kita



Um das Thema Jungtiere weiter zu vertiefen, brachte eine unserer Erzieherinnen eine ganz besondere Überraschung mit in die Kita: kleine, flauschige Babyhasen! Die Kinder waren begeistert und konnten es kaum erwarten, die süßen Tiere zu streicheln. Unter Anleitung der Erzieherin lernten

sie, wie man sich richtig um die Hasen kümmert und was sie zum Wohlfühlen brauchen. Diese direkte Interaktion mit den Tieren förderte nicht nur das Einfühlungsvermögen, sondern auch die Freude am Lernen.

Fazit

Die Erlebnisse mit den Jungtieren haben nicht nur den Wissensdurst der Kinder gestillt, sondern auch ihre sozialen Fähigkeiten gestärkt. Wir sind stolz darauf, unseren kleinen Entdeckern solche wertvollen Erfahrungen bieten zu können. Wir freuen uns schon auf weitere spannende Ausflüge und tierische Begegnungen in der Zukunft!

Kita Sunshine Kids Crinitzberg

„Blitz for Kids“ – Drittklässler der Internationalen Grundschule Crinitzberg sorgen für mehr Verkehrssicherheit



Ein besonderes Erlebnis stand für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3 der Internationalen Grundschule Crinitzberg am 11. April auf dem Stundenplan: Gemeinsam mit der Polizei führten sie am Freitagmorgen die Aktion „Blitz for Kids“ durch. Direkt vor dem Schulgebäude an der Auerbacher Straße kontrollierten die Kinder zusammen mit den Polizeibeamten die Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge.



Mit einem Lasermessgerät wurden Autos und andere Fahrzeuge gemessen. Wer sich vorbildlich an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h hielt, erhielt von den Kindern eine grüne Karte – als Dank für umsichtiges Verhalten. Bei leichter Überschreitung gab es eine gelbe Karte und eine freundliche mündliche Verwarnung – glücklicherweise mussten weder Polizei noch Kinder ernsthafte Verstöße ahnden oder Bußgelder verhängen.

Die jungen „Verkehrswächter auf Zeit“ zeigten sich begeistert von ihrer Aufgabe. Sie lernten auf spielerische und eindrucksvolle Weise, warum Geschwindigkeitskontrollen wichtig sind – insbesondere im sensiblen Bereich rund um Schulen. Ziel der Aktion war es, Aufmerksamkeit zu schaffen: Eine Schule ist stets ein Ort, an dem besondere Vorsicht und Rücksichtnahme im Straßenverkehr gefragt sind. Dank der gelungenen Zusammenarbeit mit den Polizeibeamten wurde dies nicht nur den Kindern, sondern auch den Autofahrerinnen und Autofahrern auf eindrucksvolle Weise bewusst gemacht. Die Schulleitung und die Kinder bedanken sich herzlich bei der Polizei für diese wertvolle und lehrreiche Aktion, die sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Internationale Grundschule Crinitzberg

Hier lodern die Feuer:



Walpurgisfeuer in Bärenwalde

Der Feuerwehrverein und die Feuerwehr Bärenwalde veranstalten auch dieses Jahr wieder ein Hexenfeuer.

Wann? Am 30.04.2025 ab 18.00 Uhr

Wo? Giegeggrüner Straße 6b (Schießstand)

Für das leibliche Wohl ist natürlich gesorgt. 18.00 Uhr startet an der Grundschule/Kita Bärenwalde ein gemeinsamer Spaziergang mit der Jugendfeuerwehr zum Schießstand, wo dann das Feuer entzündet wird.

Feuerwehrverein und Feuerwehr Bärenwalde

Feuerwehrverein Obercrinitz e.V. lädt zum Walpurgisfeuer ein

Wir laden Euch recht herzlich am 30.04.2025 zum Walpurgisfeuer an die Feuerwehr im Gewerbegebiet ein. Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt. Eine kleine Wanderung erwartet Groß und Klein ab 18.15 Uhr an der Feuerwehr. Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an den Vereinsvorsitzenden André Schubert, Tel. 0162/6912075.

Feuerwehrverein Obercrinitz

CVJM organisiert Seifenkistenrennen in Obercrinitz

In diesem Jahr findet seit langem wieder ein Seifenkistenrennen statt. Am 30. August wird in Obercrinitz gefahren. Start ist am Kindergarten. Ziel ist der Parkplatz vom Spielplatz. Für Essen und Getränke ist gesorgt. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, sind natürlich ein paar Regeln Pflicht:

1. In einer Seifenkiste dürfen maximal 4 Personen mitfahren.
2. Das Mindestalter der Fahrer beträgt 10 Jahre.
3. Es besteht absolute Helmpflicht!
- Es sind nur Vollhelme (Motorradhelme) zulässig.
- KEINE Fahrradhelme!
4. Es muss mit Handschuhen, festen Schuhen, langen Hosen, und langärmeligen Oberteilen gefahren werden - Knie- und Ellenbogenschützer werden empfohlen.
5. An der Seifenkiste müssen mindestens 3 Räder angebracht sein.
6. Es muss eine funktionstüchtige Lenkung und eine dem Gewicht angepasste Bremse vorhanden sein, welche auf die Räder wirkt (NICHT auf den Asphalt). Der Lenkanschlag muss mechanisch begrenzt sein, jedoch nicht durch den Anschlag der Räder an den Rahmen!
7. Die Seifenkisten dürfen die Maximalmaße von:
Radstand: 1,10m; Länge: 2,50m; Breite: 2,00m und Bodenfreiheit: mind. 15cm nicht überschreiten.
8. Das Maximalgewicht der Seifenkiste (ohne Fahrer) beträgt 200kg.
9. Es muss im Sitzen gefahren werden!
10. Da der CVJM Crinitzberg keine Landes- oder Nationalmeisterschaften ausrichtet, dürfen nur selbstgebaute Seifenkisten antreten (keine Vorgefertigten oder Gekauften).
11. Die Funktionstüchtigkeit jeder Seifenkiste wird eine Stunde im Voraus durch ein Experten-Team überprüft. Es findet ein Bremstest statt. Nach diesem technischen Check dürfen die Seifenkisten nur noch repariert, jedoch NICHT MEHR VERÄNDERT werden!



12. Die Wertung:

- Die Wertung der Rennläufe erfolgt durch Zeitnahme.
 - Das Design der Seifenkiste wird nach einem Punkteschlüssel durch eine unabhängige Jury bewertet.
- Ein-, Zwei- oder Mehrsitzer starten nicht in eigenen Klassen.

Es finden Qualifikationsläufe statt, in denen alle Seifenkisten gleichermaßen gegeneinander antreten. Für die Wertungsläufe werden sie je nach erreichten Zeiten in die 3 Klassen Formel1, Tourenwagen, Trabbicup eingeteilt, um einen ausgeglichenen Wettkampf zu ermöglichen.

13. Die Strecke wird während der Wertungsläufe verändert, d.h. es werden Schikanen oder Ähnliches aufgestellt, wodurch Lenk- und Bremseigenschaften sowie das Fahrgeschick im Mittelpunkt stehen. Wir freuen uns, mit euch einen spaßigen Tag zu verbringen.

Armin Pachan und das Vorbereitungsteam vom CVJM

„Das mer wieder emol zamm kumme.“ - Einladung zum Seniorennachmittag am 18. Mai

Liebe Bärenwalder, Obercrinitzer und Lauterhofener Seniorinnen und Senioren, das neue Jahr ist so neu gar nicht mehr und fast möchte man hier schon von einer guten alten Tradition sprechen, welche im halbjährlichen Rhythmus eine Wiederholung erfährt. Daher möchten wir gern für Sonntag, dem 18. Mai 2025 ab 14.00 Uhr in den Vereinsraum der Schützengesellschaft Crinitzberg in Bärenwalde zum inzwischen fünften Seniorennachmittag einladen.



Bei Kaffee und Kuchen, einem Glas Sekt oder Wein und geselligem Beisammensein hoffen wir auf ein paar gemütliche Stunden sowie mögliche Ideen für zukünftige Seniorennachmittage.

Ein kleiner Unkostenbeitrag für die Verköstigung wird vor Ort eingesammelt (die 1. Tasse Kaffee ist kostenlos).

Um besser planen zu können, bitten wir um telefonische Anmeldung bis 12. Mai 2025 unter 01515 46 63 81 8 (Mario Dittes; gern auch per WhatsApp). Wir freuen uns wieder auf einen schönen interessanten Nachmittag und Ihren zahlreichen Besuch.

Christian Zeh

1. Vorsitzender Schützengesellschaft Crinitzberg e. V.

Blutspendetermine im Mai

Mittwoch, 14.05.2025

15.00-19.00 Uhr, Speisesaal Schule, Schulstr. 1, Obercrinitz

Dienstag, 27.05.2025

09.00-15.00 Uhr, Chr.-Graupner-Gymnasium, Chr.-Graupner-Str. 1, Kirchberg

Montag-Freitag

7.00-19.00 Uhr, Plasmaspende, DRK Plasmazentrum Zwickau, Glück-Auf-Center, Telefon 0375/ 27 69 26 220

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Deutsches Rotes Kreuz

Wer hat Lust, mit uns zu singen?

Wir, einige Frauen 60+, treffen uns einmal im Monat in der ehemaligen MS Obercrinitz zum gemeinsamen Singen. Das macht uns viel Freude und bringt Abwechslung und Entspannung.

Termine, Zeit und Liedgut sprechen wir vorher ab, Liedtexte werden bereitgestellt, aber auch Liederbücher kann man mitbringen. Dazu wünschen wir uns noch Verstärkung und laden alle, die gern mal wieder singen wollen, ganz herzlich ein. Wir treffen uns zu „Frühlingslieder“ am Mittwoch, dem 07.05.2025, 18.30 Uhr in der ehem. Mittelschule in Obercrinitz.

Die Frauen vom Singtreff

Pflegedienstleiterin der Sozialstation Obercrinitz verabschiedet

Abschied von Heike Körner: Die Pflegedienstleiterin der Sozialstation Obercrinitz geht in den Ruhestand. Verabschiedet wurde sie von Bürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzenden Steffen Pachan, Vorstand Ronny Rudolph sowie Dr. Diethard Weichsel (Aufsichtsratsmitglied).

Begonnen hat Heike Körner in der Sozialstation am 01.05.1996 als Krankenschwester. Im Dezember 2001 wurde sie stellvertretende Pflegedienstleiterin. Zehn Jahre später übernahm sie die Leitung von Frau Lang.



Neben Frau Körner wurde zudem eine weitere Mitarbeiterin der Sozialstation, Brunhilde Gündel, in den Ruhestand verabschiedet. Wir wünschen beiden Frauen alles Gute für den neuen Lebensabschnitt.

Sozialstation Obercrinitz

Veranstaltungskalender

Mittwoch, 30.04.2025

18.00 Uhr, Walpurgisfeuer in Bärenwalde, Giegengrüner Straße 6b (Schießstand). Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Veranstalter: Feuerwehrverein und Feuerwehr Bärenwalde.

Mittwoch, 30.04.2025

18.00 Uhr, Walpurgisfeuer in Obercrinitz, an der Feuerwehr im Gewerbegebiet. Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt. Veranstalter: Feuerwehrverein Obercrinitz.

Donnerstag, 01.05.2025

Maibaumstellen an der Feuerwehr in Hartmannsdorf. Veranstalter: Glück auf! Hartmannsdorf! e.V.

Donnerstag, 01.05.2025

Maibaumstellen in Giegengrün. Veranstalter: private Initiative.

Samstag, 03.05.2025

11.00 Uhr-24.00 Uhr, 170 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kirchberg am Gerätehaus Lengenfelder Straße 37 u.a. mit Schauübung, Zaubershow, den Schalmeienfreunden Falkenstein, der Kita Regenbogen & spektakulärer Feuershow. Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Kirchberg.

Donnerstag, 08.05.2025

17.00 Uhr, Heilpflanzenführung bei „Doktor Wald“ im Walderlebnispark Eich.

Freitag, 09.05.2025

14.00 Uhr, Veranstaltung: "Muttertags-Torte backen" bei nplan-Küchen, Bahnhofstr. 1 in Kirchberg. Dauer: ca. 4 Stunden, für Kinder, Jugendliche u. Erwachsene (19,04 €/Teilnehmer - max. 6). Wir backen verschiedene (z. B. herzförmige) Torten und füllen diese mit selbstgemachter Butter-, Nougatcreme oder Früchten. Bitte passende Behälter mitbringen! Anmeldeschluss: Samstag, 03.05. (telefonisch 037602/767997 oder 0176/43329257 oder unter <https://nplan-kuechen.de/kurse>). Veranstalter: nplan-Küchen.

Freitag, 09.05.2025

16.00 Uhr, Kinderbuch-Lesung „Waldi, der Waldwichtel“ für Familien mit Kindern von 4 bis 10 Jahren im Walderlebnispark Eich.

Samstag, 10.05.2025

13.00 bis 18.00 Uhr, Familientag „Wald erleben mit allen Sinnen“ mit vielen Stationen, Imbiss und Getränken im Walderlebnispark Eich.

Sonntag, 11.05.2025

11.00 bis 16.00 Uhr, Kinderfest auf und um den Sportplatz in Leutersbach mit Hüpfburg, Kinderschminken, Torwandschießen, „Wasserspielen“ der FFW sowie der Präsentation des Rallye-Trabants von Bernd Knotte. Für Essen und Trinken ist gesorgt. Veranstalter: Ortschaftsrat Leutersbach, Feuerwehr, Feuerwehrverein und die Fußballer.

Samstag, 24.05.2025

11.00 bis 16.00 Uhr, Tag der offenen Tür im Heinrich-Braun-Klinikum, Kirchberg anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Klinik für Neurorehabilitation. Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt. Weitere Informationen zum Programm erhalten Interessierte auf der Website des HBK unter: www.heinrich-braun-klinikum.de. Veranstalter: Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH.

Samstag, 24.05.2025

10.00 Uhr, „7 Hügel - 7 Bänke“ – Wanderung mit Kirchbergs Bürgermeisterin Dorothee Obst und Vertretern des Erzgebirgischen Heimatvereins. Treffpunkt ist 10.00 Uhr am Brunnen auf dem Neumarkt in Kirchberg. Keine Anmeldung erforderlich. Veranstalter: Stadtverwaltung Kirchberg.

Samstag, 24.05.2025

ab 9.00 Uhr, 145 Jahre Feuerwehr Saupersdorf, 55 Jahre Jugendfeuerwehr und 30 Jahre Löschfahrzeug am Gerätehaus Saupersdorf.

Ab 9.00 Uhr, Jugendfeuerwehr-Wettkampf des Landkreises Zwickau in der Disziplin Gruppenstafette am ehemaligen Gemeindeamt.

Ab 18.00 Uhr, Festveranstaltung für geladene Gäste

Ab 20.00 Uhr, Party mit DJ ROL am Gerätehaus! Der Eintritt ist frei.

Für Speisen, Getränke und Unterhaltung ist bestens gesorgt. Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Saupersdorf.

Planen Sie auch eine öffentliche Veranstaltung und möchten Sie, dass diese im Veranstaltungskalender veröffentlicht wird? Schreiben Sie einfach eine E-Mail an amtsblatt@kirchberg.de.

Katrin Uhlig, Öffentlichkeitsarbeit

Ab ins kühle Nass: Am 17. Mai startet die Saison im Freibad im Rödelbachtal in Hartmannsdorf



Am 17. Mai soll es endlich wieder soweit sein: Das Freibad im Rödelbachtal in Hartmannsdorf öffnet seine Tore für alle Wasserratten und Schwimmbegeisterte. Andre Weck, der sich als Fachangestellter für Bäderbetriebe um die Belange im Freibad kümmert, und sein Team sind derzeit unermüdlich im Einsatz, um den Saisonstart vorzubereiten. Die Becken, die Rutsche sowie die Beckenumgebung müssen grundhaft gereinigt und die Wege, der Rasen, die Hecke, der Eingangsbereich, der Kiosk und die sanitären Einrichtungen auf Vordermann gebracht werden. Auch die Technik muss installiert, geprüft und in Gang gesetzt werden. Es gibt also noch einiges zu tun, bis es losgehen kann.

Geöffnet hat das Freibad in der Vor- und Nachsaison von Montag bis Freitag, 10.00 bis 19.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag, 10.00 bis 20.00 Uhr. In den Sommerferien ist täglich von 10.00 bis 20.00 Uhr auf. Die Öffnungszeiten können aber bei schlechtem Wetter verkürzt sein.

„Unsere Eintrittspreise bleiben stabil, wie im letzten Jahr. Die Jahreskarten sind ab 17. Mai an der Bad-Kasse

erhältlich. Weitere Details und Aktionen werden wir dann im Mai bekannt geben“, so Andre Weck.

Eine Besonderheit gibt es: Erstmals in diesem Jahr wird vor dem Saisonstart noch ein Anbaden im Freibad stattfinden. „Wir laden alle Mutigen und Zuschauer am Donnerstag, dem 15. Mai, ab 16.00 Uhr kostenfrei ins Freibad ein. 16.30 Uhr geht es dann für alle, die möchten, ins Wasser. Und wer im Wasser war, erhält eine Bockwurst mit Brötchen plus Glühwein oder Tee“, sagt Andre Weck. Also, unbedingt vormerken und Daumen drücken, dass das Wetter mitspielt!

*Katrin Uhlig,
Öffentlichkeitsarbeit*

100 Rettungsschwimmer ausgebildet



Seit nunmehr 8 Jahren bildet die Wasserwacht Hartmannsdorf Rettungsschwimmer in den Stufen Bronze und Silber aus.

Auch in diesem Jahr haben wieder 12 Teilnehmer von März bis April, die anspruchsvolle Ausbildung durchlaufen und mit guten bis sehr guten Ergebnissen bestanden. Durch die Änderung der Ausbildung und mehr Online-Anteile konnte der komplette Lehrgang innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen werden. Wir sind stolz auf alle, die dabei waren und haben nun insgesamt schon über 100 Teilnehmer zu Rettungsschwimmern ausgebildet. Der nächste Lehrgang startet im März 2026.

*DRK Wasserwacht Hartmannsdorf
Ausbilder, Andre und Antonia Weck*

Hoch vom Sofa! - Starte dein Frühlingsprojekt!

Ihr wollt nicht mehr warten bis etwas passiert und lieber selbst was starten? Egal ob es um Umweltschutz, Kultur, Sport oder soziale Themen geht, wir fördern Ideen, mit denen ihr euren Ort aufblühen lasst. Ihr seid Jugendliche zwischen 12 und 27 Jahren aus einer eher ländlichen Region Sachsens? Dann meldet euch bei uns. Wir unterstützen euch bei der Planung eurer Projekte und stehen euch zur Seite, wenn es mal hakt. Wenn eure Idee ausgewählt wird, gibt es eine Förderung von bis zu 3.000 Euro. Und so geht's:

1. Ihr seid eine Gruppe von Jugendlichen und habt eine Projektidee? Ein gutes Projekt begeistert, macht Spaß und ist spannend. Viele sind daran beteiligt, niemand wird ausgeschlossen und es ist von Jugendlichen für Jugendliche.

2. Sucht euch einen Projektpartner, denn ihr braucht ein "Dach", unter dem eure Aktivitäten stattfinden. Das kann ein Verein sein, oder die Gemeinde, in der ihr wohnt.
3. Euer Projekt sollte bis zum 15.06.2025 fertig sein.
4. Ruft uns an, erzählt uns was ihr vorhabt und stellt eure Fragen. Ansprechperson in deinem Landkreis ist:
Tina Jakobowski, 0351-320 156 78,
tina.jakubowski@dkjs.de
5. Wenn eure Idee zu Hoch vom Sofa! passt, kommen wir zu euch und lernen uns erst einmal kennen. Wir stellen uns euch vor und wollen auch etwas über eure Gruppe erfahren. Und dann kann es auch schon losgehen mit eurem Projekt. Also zögert nicht und meldet euch bei uns!

Aktuelle Informationen unter
www.starkimland.de/hoch-vom-sofa

*Das Team von Hoch vom Sofa!
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung*

genialsozial sucht wieder Arbeitsplätze für den guten Zweck!

Mit vielen kleinen Kräften können große Dinge bewirkt werden. So auch am Aktionstag von genialsozial, der dieses Jahr am 24. Juni 2025 stattfindet. Einen Tag lang tauschen Schülerinnen und Schüler die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz. Mit dem erarbeiteten Geld werden Projekte, die junge Menschen in ärmeren Regionen der Welt, aber auch im Umfeld ihrer eigenen Schule einsetzen, unterstützen. So werden Lebens- und Bildungschancen in Sachsen und der Welt verbessert und die Zukunftsperspektiven von vielen Menschen zum Positiven gewendet. Über 250 Schulen und ca. 30.000 Schülerinnen und Schüler in ganz Sachsen haben sich bereits für den Aktionstag 2025 angemeldet.

Diese engagierten Jugendlichen suchen nun in allen Kommunen Sachsens nach Arbeitgebern, die ebenfalls Lust haben, Dinge zum Guten zu verändern. Gibt es in Ihrem Unternehmen Tätigkeiten, die liegen geblieben sind und von einem Schüler oder einer Schülerin am Aktionstag übernommen werden können? Nutzen Sie die Gelegenheit, diese Aufgaben anzugehen und gleichzeitig am Aktionstag mit jungen Menschen in Kontakt zu kommen und diese für Ihre Branche zu interessieren. Sollten Sie jungen Menschen in Ihrem Unternehmen willkommen heißen wollen, inserieren Sie Ihr Ein-Tages-Jobangebot gerne unter www.localwork.de/genialsozial.

Mehr Informationen zum genialsozial Aktionstag finden Sie unter: www.genialsozial.de

Team genialsozial, Sächsische Jugendstiftung

Neue Praxisbausteine für selbstverwaltete Jugendclubs

Mit dem Projekt „DES! 2.0 – Demokratisch, Engagiert, Selbstverwaltet“ geht das sachsenweite Unterstützungsangebot für selbstverwaltete Jugendclubs von Sächsischer Jugendstiftung und Sächsischer Landjugend in die zweite Runde. In dreistündigen Praxisbausteinen, die Jugendclubs kostenlos buchen können, werden weiterhin Themen wie Nachwuchsgewinnung, Teamwork und Konfliktbewältigung behandelt. Neu hinzugekommen sind Aspekte wie die Vertretung jugendlicher Anliegen in der Kommune, der

Schutz des Clubs vor Drohungen und Gewalt sowie die Förderung der Bedürfnisse weiblicher Mitglieder.

„In vielen Jugendclubs ist ‚Mitmachen‘ eine Herausforderung. Darauf haben wir bereits 2023 mit zwei Praxisbausteinen reagiert, die wir auch weiterhin anbieten“, sagt Julian Koch-Duschek, Projektleiter von DES! 2.0. „Mit ‚Gemeinsam mehr erreichen‘ greifen wir den oft geäußerten Frust auf, dass sich die viele ehrenamtliche Arbeit auf zu wenige Schultern verteilt.“ Koch-Duschek erzählt weiter: „Auch ‚Next Generation‘ knüpft daran an – jeder Club profitiert von einer gelungenen Nachwuchseinbindung. Gleichzeitig sind viele durch Überalterung geprägt. Neu ist, dass wir hierzu zwei eigenständige Praxisbausteine anbieten.“ In „Engagierter Nachwuchs gesucht“ geht es um Methoden der Mitgliederwerbung, während „Alle an Bord?“ die Einbindung neuer Clubmitglieder behandelt.

In diesem Jahr kommen darüber hinaus drei neue Praxisbausteine hinzu: „Mit ‚Verschafft euch Gehör!‘ geben wir Jugendlichen Werkzeuge an die Hand, um ihren Anliegen auf kommunaler Ebene mehr Gewicht zu verleihen“, erklärt Evangelina Zimmermann, Projektmitarbeiterin von DES! 2.0. Zimmermann fährt fort: „Ob Sachbeschädigung, Drohungen oder körperliche Übergriffe – viele Clubs sind mit Gewalt konfrontiert. Hier unterstützt der Praxisbaustein ‚Keep it safe‘. Darin zeigen wir auf, wie die Clubmitglieder mit solchen Situationen umgehen können, um künftig mehr Sicherheit zu schaffen.“ Der sechste Praxisbaustein richtet sich ausschließlich an weibliche Jugendclub-Mitglieder. „Viele Clubs sind vor allem von Jungs und jungen Männern geprägt. Sie profitieren aber enorm davon, wenn sich auch Mädchen und junge Frauen stärker einbringen. Mit ‚Girl Power‘ wollen wir sie dazu ermutigen“, so Zimmermann.

Die Praxisbausteine lassen sich kombinieren und werden entweder als clubinterne Workshops oder regionale Austauschformate angeboten. Detaillierte Informationen und Buchungsanfragen gibt es unter: nimm-des.de/veranstaltungen. Das Projekt DES! 2.0 stärkt sachsenweit selbstverwaltete Jugendclubs als Orte demokratischer Bildung und setzt sich für mehr Sichtbarkeit und Wertschätzung jugendlichen Engagements ein. Es wurde von der Sächsischen Jugendstiftung in Kooperation mit der Sächsischen Landjugend ins Leben gerufen und wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFZA dar.

Sächsische Jugendstiftung und Sächsische Landjugend



LEADER fördert

... ländliche Räume vielfältig.
... jetzt noch besser!
... vielleicht bald Ihr Projekt?

Unsere Themen:

für Dorfgemeinschaften (u.a. Kommunen, Vereine, Kirchengemeinden)

- Treffpunkte drinnen und draußen
- Dorfdialog und Ehrenamt
- Moderne Heimatkunde
- Kunst & Kultur
- Förderung der Naherholung

für Unternehmen

- Gebäudesanierungen
- techn. Anlagen und Maschinen
- Modernisierung & Neuschaffung von innov. Beherbergungen
- Aufbau & Vertiefung regionaler Wertschöpfungsketten
- Vorhaben der Grundversorgung
- Förderung der Naherholung

für alle

Wertschöpfungsketten, Information-Berater-Bildung, Mobilität, (Gebäude-)Begrünungen, Teichsanierungen, Abbrüche

für Privatpersonen

- Gebäudesanierung zu Hauptwohnzwecken
- Mietwohnungsbau auf Mehrseithöfen



Jetzt informieren und beraten lassen!
Nächste Einreichfrist: 16. Mai oder im Herbst!
Europa wirkt vor Ort!

www.zukunftsfondsregion-zwickau.eu/leader-2023-2027

IMPRESSUM – 32. Jahrgang, 04. Ausgabe

Herausgeber und Vertrieb: Gemeinde Crinitzberg, Bürgermeister Herr Steffen Pachan; Anschrift: Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg, Tel. 03 74 62 /32 92, Fax. 28 161;

Verantwortlich für den amtlichen und übrigen Teil: Herr Steffen Pachan und Frau Katrin Uhlig

Internet: www.crinitzberg.de;

E-Mail: gemeinde@crinitzberg.de

Herstellung: Druckerei Müller, OT Obercrinitz

Das Amtsblatt wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen wird kein Schadensersatz geleistet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des Herausgebers/Verantwortlichen wiedergeben. Das Gemeindeblatt Crinitzberg erscheint i. d. R. monatlich. Anzeigen per E-Mail an amtsblatt@kirchberg.de oder katrin.uhlig@kirchberg.de

Nächster Redaktionsschluss: 14.05.2025

Nächster Erscheinungstag: 28.05.2025

Quelle:
LfJLG, Burkhard Lehmann

Beratung zu Fördermitteln

für Ihren Verein, leerstehende Gebäude,
Ihr Unternehmen oder Ihre Kirchgemeinde

LEADER entwickelt die ländlichen Räume im
Zwickauer Land, mit Ihnen.

Zukünftig verlegt das LEADER-Management
seinen Arbeitsort einmal im Quartal nach

Crinitzberg.

Kommen Sie mit Ihren **Ideen** vorbei!
Wir beraten Sie zu Umsetzungsmöglichkeiten mit
LEADER und helfen bei der Suche anderer
Fördermittel. Neutral und kostenfrei.

Wir freuen uns auf Sie!

GEMEINDEAMT CRINITZBERG:

Dienstag, 03. Juni 2025, 15:00 - 18:00 Uhr

Keine Anmeldung erforderlich!



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kirchliche Termine

Landeskirchl. Gemeinschaft Obercrinitz, Crinitztalstr. 47

Sonntag, 04.05.2025
10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 07.05.2025
19.30 Uhr, Gebetsstunde

Sonntag, 11.05.2025
10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 14.05.2025
19.30 Uhr, Bibelstunde

Sonntag, 18.05.2025
10.30 Uhr, Familienstunde

Mittwoch, 21.05.2025
19.30 Uhr, Gebetsstunde

Sonntag, 25.05.2025
10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 28.05.2025
19.30 Uhr, Bibelstunde



Ev.-freikirchliche Gemeinde Obercrinitz, Crinitzweg 21

sonntags
09.30 Uhr, Gottesdienst, parallel dazu Kindergottesdienst

mittwochs
19.30 Uhr, Bibelgespräch

donnerstags
19.30 Uhr, Chor

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obercrinitz- Stangengrün-Wildenau, Crinitztalstr. 80

Sonntag, 04.05.2025
08.45 Uhr, Gottesdienst mit Taufgedächtnis

Sonntag, 11.05.2025
14.00 Uhr, Gottesdienst mit Konfirmation

Sonntag, 18.05.2025
08.45 Uhr, Gottesdienst mit Chor

Sonntag, 25.05.2025
10.15 Uhr, Gottesdienst mit Jubelkonfirmation

Donnerstag, 29.05.2025
08.45 Uhr, Gottesdienst

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bärenwalde- Hartmannsdorf, Auerbacher Str. 53

Sonntag, 04.05.2025
10.00 Uhr, Gottesdienst mit Konfirmationsjubiläum zugleich
Kindergottesdienst in Bärenwalde

Sonntag, 11.05.2025
13.30 Uhr, Konfirmationsgottesdienst zugleich
Kindergottesdienst in Hartmannsdorf

Sonntag, 18.05.2025
13.30 Uhr, Konfirmationsgottesdienst zugleich
Kindergottesdienst in Bärenwalde

Sonntag, 25.05.2025
10.00 Uhr, Gottesdienst, Erstabendmahl Konfirmierte
zugleich Kindergottesdienst in Hartmannsdorf

Donnerstag, 29.05.2025 (Himmelfahrt)
10.00 Uhr, Gottesdienst in Bärenwalde

Altes & Neues: donnerstags, 15.05., 14.00 Uhr

Fraudienst: 07.05., 15.00 Uhr in Bärenwalde, 14.05.,
14.00 Uhr in Hartmannsdorf

Gebetskreis: dienstags, 19.00 Uhr in Bärenwalde

Junge Gemeinde: samstags, 19.00 Uhr

Mütterkreis: 22.05., 20.00 Uhr in Bärenwalde

Pfarramt: E-Mail: kg.baerenwalde@evlks.de, Telefon:
037462/3308, Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei: Di-Do
8.00–12.00 Uhr.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bärenwalde Brüdergemeinde

sonntags
10.00 Uhr, Predigtgottesdienst

freitags
17.00 Uhr, Jungschar (Termine auf der Homepage)

Informationen und Sonderveranstaltungen unter
www.efg-baerenwalde.de, Telefon: 037462 7475

Röm.-kath. Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Jeden Samstag
17.00 Uhr, katholischer Gottesdienst

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage:
www.heilige-familie-zwickau.de unter „Ortsgemeinden“ –
„Kirchberg - Maria Königin des Friedens.“

Kontakt: Röm.-Kath. Pfarrei, Heilige Familie, Hegelstraße
3, 08056 Zwickau, Leitender Pfarrer: Gregor Giele, Telefon
0375 294190

- Anzeigen -



KOCH
ORTHOPÄDIE UND SCHUHTECHNIK

-  **SCHUHTECHNIK**
-  **EINLAGEN**
-  **ORTHOPÄDIE**
-  **PHLEBOLOGIE UND LYMFOLOGIE**
-  **FACHHANDEL**

...damit's gut geht.

Lieboldstraße 3 • 08107 Kirchberg
037602 / 677 477 • www.ost-koch.de

1. LEADER-Ideenwettbewerb im Zwickauer Land 2025

AUF GUTE NACHBARSCHAFT!

Gesucht werden noch nicht umgesetzte Ideen für gemeinwohlorientierte **Aktionen und Maßnahmen zur Entwicklung einer guten Nachbarschaft** im direkten Wohnumfeld in zwei Kategorien:

Fürsorgende Nachbarschaft **Lebendige Nachbarschaft**

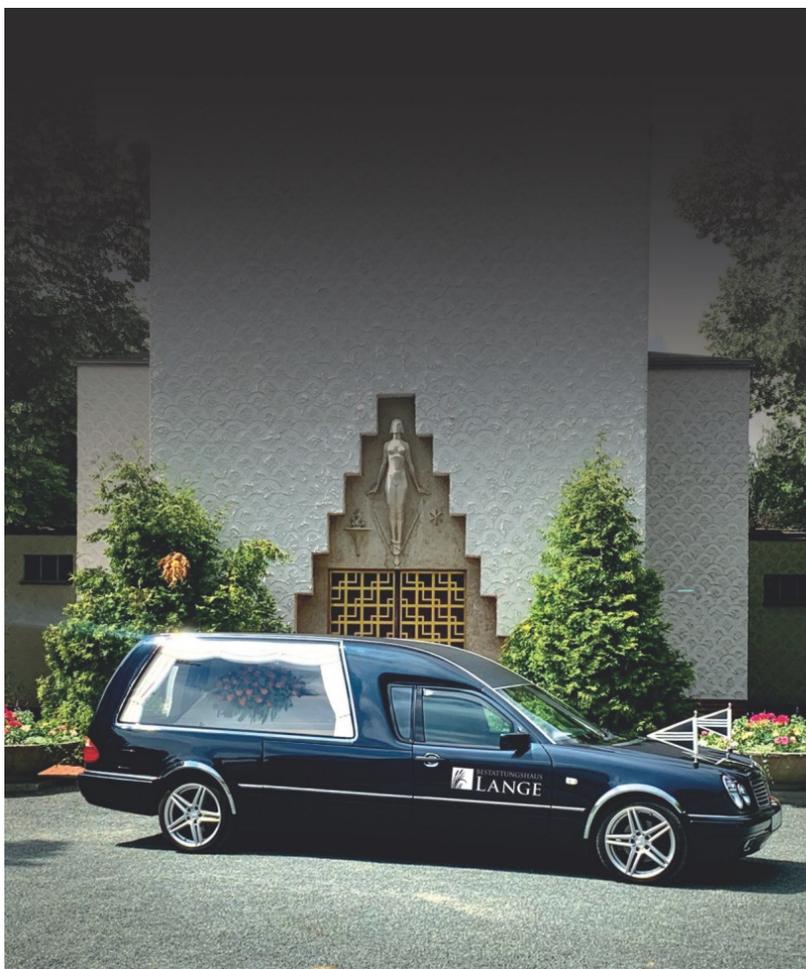
30.000 € Preisgeld für die besten Ideen
Abgabefrist für Ideen **23.05.2025**

Ein Ideenwettbewerb für:
Städte und Gemeinden, eingetragene und gemeinnützige Vereine/ Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden als öff. rechtl. Körperschaften und Wohnungsgenossenschaften/-gesellschaften aus dem Zwickauer Land

Save-the-Date
Preisverleihung
am 23.06.2025



  Alle Informationen und Teilnahmebedingungen via QR-Code oder unter:
www.zukunftsregion-zwickau.eu/leader-2023-2027/ideenwettbewerbe


BESTATTUNGSHAUS LANGE

INHABER: KLAUS LANGE
GEPRÜFTER BESTATTER

TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202

HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE
AUF ALLEN FRIEDHÖFEN ZUGELASSEN



Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.



LANDESINNUNG
DER BESTATTER SACHSEN

LIVE MUSIK 20.00 UHR

FIREABEND
in a Pub

Live on stage **JONATHAN LEISTNER**

Einlass **19.00 UHR** Freitag **9. MAI 2025**

alte BHG Hartmannsdorf
Auerbacher Straße 2b . 08147 Bärenwalde

- Anzeigen -

**Alters- und behindertengerechter
Badumbau**

- z. B. bodengleiche Dusche, auch für kleine Räume,
- genügend Bewegungsfreiheit,
- gute Beleuchtung für mehr Sicherheit,
- rutschfeste Bodenbeläge,
- gut erreichbare Sanitärtechnik

**Bis zu 4000 EUR Förderung möglich.
Wir helfen bei der Zuschussbeantragung!**

Fordern Sie ein Angebot an!

Ihre Firma vor Ort:

Fliesenlegerbetrieb**Michael Schott**

Bergstraße 14,

08147 Crinitzberg

Tel.: 037462 / 4912

Mobil-Tel.: 0173 / 3719699



**Für ein hohes Maß
an Selbständigkeit
und Lebensqualität**

FORSTBETRIEB
an der Lohe^{GBR}

Rothenkirchener Str. 112
08107 Hartmannsdorf

**Ofenfertiges
Brennholz**

in den Längen von
20-50 cm. Laubholz
und Nadelholz
verfügbar.

Telefon: 0159 01475276
E-Mail: fbadl-gbr@gmx.de

Taxibetrieb Thiel
08328 Stützengrün OT Hundshübel
Poststraße 3, Tel. 037462/29000

- Dialyse
- Chemo/ Bestrahlungen
- Krankenfahrten
- Kurfahrten
- Einlieferung/Entlassung (Krankenhaus)
- Schülertransporte

**Wir übernehmen für Sie die
Abrechnung mit den Krankenkassen**

„Kirchberg heizt sich FRÖHLICH“**Heizungsmesse für Kirchberg und Umgebung**

Wo? Ernst-Schneller-Grundschule | Schulstr. 4, 08107 Kirchberg

Wann? 23.05. 17:00-20:00 Uhr | 24.05. 10:00-13:00 Uhr
mit Kinderbetreuung**Ausstellung und Fachvorträge zu den Themen:**Heizen mit Gas, Öl, Wärmepumpe und Holz;
Hybridheizung; aktuelle FördermöglichkeitenAnmeldung unter: info@heizung-froehlich.de | 0173 6903860

Dirk Fröhlich
Heizungs- & Sanitärbau

**Ambulante Kranken- und Altenpflege • Tagespflege**Telefon: 037602 673757 • Fax: 037602 673758 • pflagedienst-misana.de • info@pflagedienst-misana.de**Ambulante Kranken- und Altenpflege • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg**

- kostenlose Beratung zu Pflege und Betreuung • Behandlungspflege nach SGB V
- Grundpflege SGB XI • Beratungsbesuche • Fahr- und Begleitsdienst • hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsleistungen (für Kinder u. Jugendliche sowie speziell für Demenzerkrankte)
- Mahlzeitenversorgung • Urlaubsvertretung

TagespflegeMisana GmbH • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg
Für weitere Informationen rufen Sie uns bitte an!

SOZIALSTATION OBERCRINITZ und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg
Telefon 037462 / 284 - 0
Email: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de
www.sozialstation-obercrinitz.de



- Häusliche Alten- u. Krankenpflege
- Verhinderungs- und Urlaubspflege
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Betreutes Wohnen in
Obercrinitz, Am Winkel 3 und
Kirchberg, Lengenfelder Str. 8

Wir beraten Sie gern!

Sie wollen im Gemeindeblatt werben?

Melden Sie sich einfach per E-Mail:
katrin.uhlig@kirchberg.de oder per
Telefon 037602/83100.

Wohlfühlen & Genießen



DIE BERGGASTSTÄTTE

Tel. 03 74 62 = 63 69 59
0173 - 8751746 gern auch WhatsApp
Steinbergstr. 1, 08237 Steinberg

Mittwoch - Samstag 11 - 21 Uhr geöffnet
Sonntag 11 - 14 Uhr geöffnet
Montag und Dienstag Ruhetag

NEUIGKEITEN vom Steinberg unter:
www.steinberggaststaette.de/news

Partyservice „Ars Vivendi“

Mathias Herold
Auerbacher Str. 93
08147 Crinitzberg OT Bärenwalde
Telefon: 037462 / 5889



Unser Angebot

- Verschiedene kalt-warme Büfets
- Mittagsmenüs
- Belegte Schnittchen und Canapés

Getränkeabholmarkt "Kaiserhof"

Obercrinitz Str.18
08147 Crinitzberg

Telefon und Fax: 037462/280989

Unsere Preistipps für den Zeitraum 30.04. bis 10.05.2025

Beck's Pils + alk.-frei	20x0,5	3,10 € Pfand	12,99 €	GP 1,30 €/l
Hasseröder	20x0,5	3,10 € Pfand	9,99 €	GP 1,00 €/l
Wernesgrüner Pils+alk.-frei	20x0,5	3,10 € Pfand	13,99 €	GP 1,40 €/l
Braustolz Sortiment	20x0,5	3,10 € Pfand	9,99 €	GP 1,00 €/l
Mönchshof Sortiment	20x0,5	4,50 € Pfand	14,99 €	GP 1,50 €/l
Brambacher Min.-Wasser	9x1,0	2,85 € Pfand	4,49 €	GP 0,50 €/l

Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 10.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr

Bei uns: Verkauf von LOTTO, HERMES PAKETDIENST
(neben Rücksendungen natürlich auch normaler Paketversand)

Naturstein Jäschke - Grabmale -



www.jaeschke-grabmale.de

Unsere Leistungen:

- ✓ Grabmaloberteile individuell gearbeitet
- ✓ Grabmaleinfassungen, Abdeckungen
- ✓ Kissensteine, Bücher
- ✓ Aufarbeitung von vorhandenen Anlagen
- ✓ Versetzleistungen
- ✓ Küchenarbeitsplatten
- ✓ Treppen
- ✓ Fensterbänke
- ✓ Natursteinbäder
- ✓ Fassaden

Lichtenauer Str. 6, 08328 Stützengrün, Telefon: 037462 63650, info@jaeschke-grabmale.de
Öffnungszeiten: Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, freitags nach Vereinbarung
Termine gerne auch vor Ort auf dem Friedhof möglich.

Alles geregelt, schon zu Lebzeiten – Grabmalvorsorgeberatung. Mit Sicherheit in guten Händen. Rufen Sie an – wir beraten Sie gern.